

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Universität Salzburg

Studienjahr 2025/2026

30. Juni 2026

105. Stück

191. Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Salzburg

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2026 gemäß § 21 Abs. 1 Z 16 UG, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 68/2025, folgende Bestimmungen über seine Geschäftsordnung erlassen:

1. Abschnitt: Organisation

§ 1 Zusammensetzung des Universitätsrats

(1) Der Universitätsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Die vom Senat gewählten und die von der Bundesregierung ernannten Mitglieder des Universitätsrats (§ 21 Abs. 6 UG) werden von dem/der Vorsitzenden der abgelaufenen Funktionsperiode, allenfalls vom Rektor/von der Rektorin zur einvernehmlichen Bestellung eines weiteren Mitgliedes einberufen.

(3) Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung zur einvernehmlichen Bestellung des weiteren Mitgliedes teilzunehmen, kann es seine Vorschläge schriftlich erstatten und seine Stimme schriftlich abgeben. Es hat sicherzustellen, dass es während der Sitzung fernmündlich oder elektronisch erreichbar ist und dies dem/der Vorsitzenden der abgelaufenen Funktionsperiode, allenfalls dem Rektor/der Rektorin mitzuteilen, der mit dem Mitglied während der Sitzung zu kommunizieren hat, um eine einvernehmliche Bestellung zu erreichen.

(4) An der Sitzung nehmen ausschließlich die vom Senat gewählten und die von der Bundesregierung ernannten Mitglieder des neuen Universitätsrats und der/die Vorsitzende der abgelaufenen Funktionsperiode oder der Rektor/die Rektorin teil.

§ 2 Konstituierende Sitzung und Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden

(1) Sind alle Mitglieder des Universitätsrats bestellt, hat sie der/die Vorsitzende der abgelaufenen Funktionsperiode, allenfalls der Rektor/die Rektorin zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

(2) Die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden kann nur durchgeführt werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist (§ 21 Abs. 12 UG). Sie wählen mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende (§ 21 Abs. 9 UG).

(3) Die Wahl ist geheim durchzuführen, das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Stimmübertragungen sind unzulässig. Werden mehrere Personen vorgeschlagen, ist über alle Kandidaten/Kandidatinnen gemeinsam abzustimmen. Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erreichen drei Personen die höchste oder zwei Personen die zweithöchste Stimmenzahl, so ist das Los zu werfen, wer in die Stichwahl einzieht. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.

(4) Bis zur Wahl eines/einer Vorsitzenden leitet der/die Vorsitzende der abgelaufenen Funktionsperiode, allenfalls der Rektor/die Rektorin die Wahlsitzung des Universitätsrats.

(5) An der Wahlsitzung nehmen ausschließlich die Mitglieder des neuen Universitätsrats und der/die Vorsitzende der abgelaufenen Funktionsperiode oder der Rektor/die Rektorin teil.

(6) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende können abberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Universitätsrats beantragt wird. Der Beschluss auf Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Tagesordnungspunkt, bei der die Abberufung des/der Vorsitzenden behandelt wird, wird vom/ von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(7) An Tagesordnungspunkten, bei der die Abberufung des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden behandelt wird, nehmen ausschließlich die Mitglieder des Universitätsrats teil.

(8) Der/die Vorsitzende des Universitätsrats wird bei zeitweiliger Verhinderung durch den oder die stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende vertreten. Ist auch dieser/diese verhindert, nimmt das älteste Mitglied diese Aufgaben wahr.

(9) Sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende dauernd verhindert oder aus dem Amt geschieden, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

(10) Der/die Vorsitzende (der/die stellvertretende Vorsitzende) kann jederzeit ihre oder seine Funktion zurücklegen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

§ 3 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Universitätsrats ist an der Universität einzurichten und mit der notwendigen Sach- und Personalausstattung zu versehen. Sie unterstützt den Universitätsrat bei der Besorgung seiner Aufgaben und der laufenden Geschäftsführung.

(2) Die Geschäftsstelle untersteht der Leitung des oder der Vorsitzenden.

2. Abschnitt: Sitzungen

§ 4 Sitzungen

Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich.

§ 5 Einberufung von Sitzungen

(1) Sitzungen des Universitätsrats sind von dem/der Vorsitzenden sooft es die Interessen der Universität erfordern, zumindest aber einmal im Vierteljahr einzuberufen. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen und möglichst binnen vier Wochen abzuhalten, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern unter Beifügung einer Tagesordnung verlangt wird.

(2) Alle Mitglieder, das Rektorat und die Vorsitzenden der Betriebsräte sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit der Sitzung sowie der vorläufigen Tagesordnung elektronisch einzuladen. Die weiteren in § 21 Abs. 15 UG genannten Personen sind jedenfalls einzuladen, wenn sie zu einem Tagesordnungspunkt gehört werden. Werden sie nicht eingeladen, sind sie über die Tagesordnung zu informieren. An die Mitglieder und die Vorsitzenden der Betriebsräte werden weitere Sitzungsunterlagen verteilt, an die zur Anhörung geladenen Personen nur, sofern diese Unterlagen den Tagesordnungspunkt betreffen.

(3) Jedes Mitglied kann vor und nach Versendung der vorläufigen Tagesordnung weitere Tagesordnungspunkte anmelden und bei dem/der Vorsitzenden die Einladung von Sachverständigen oder Auskunftspersonen zu allen Tagesordnungspunkten beantragen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Universitätsrats teilzunehmen.

(5) Eine Verhinderung ist dem/der Vorsitzenden ehest möglich mitzuteilen.

(6) Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern des Universitätsrats geäußerten Verlangen nach Einberufung einer Sitzung (Abs. 1) von dem/der Vorsitzenden nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, können die Antragsteller/Antragstellerinnen den Universitätsrat einberufen. In der Einberufung zur Sitzung ist auf die Säumnis des/der Vorsitzenden hinzuweisen.

(7) Sitzungen können in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, wenn dies wegen der Unmöglichkeit des physischen Zusammentreffens der Mitglieder notwendig ist oder wenn der/die Vorsitzende dies anordnet und nicht vier Mitglieder binnen drei Tagen widersprechen,. Auch die Abhaltung in hybrider Form ist zulässig, wenn die dafür nötigen technischen Voraussetzungen vorliegen und der/die Vorsitzende dies zulässt.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

(1) Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(2) Die Protokolle der Sitzungen samt Unterlagen der laufenden und der vorangegangenen Funktionsperiode des Universitätsrats sowie Schriftsätze des Universitätsrats in laufenden gerichtlichen und aufsichtsbehördlichen Verfahren unterliegen jedenfalls der Geheimhaltung.

§ 7 Tagesordnung

(1) Der/Die Vorsitzende erstellt unter Berücksichtigung allenfalls schriftlich vorliegender Vorschläge der Mitglieder die vorläufige Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit;
2. Bestellung einer Schriftführerin oder eines Schriftführers;
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
4. Genehmigung, Änderung und Ergänzung der Tagesordnung;
5. Bericht des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie weiterer Mitglieder;
6. Berichte des Rektorats;
7. Allfälliges.

(3) Die Berichtspunkte des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Rektorats sind nach Möglichkeit bereits in der Tagesordnung anzuführen.

(4) Der Universitätsrat beschließt am Beginn seiner Sitzung über die Tagesordnung. Unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung, Änderung und Ergänzung der Tagesordnung“ kann jedes Mitglied in der eröffneten Sitzung beantragen, zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen oder die vorgelegte Tagesordnung zu ändern, wenn dies früher nicht möglich war.

(5) Die Vorsitzenden der Betriebsräte können schriftlich nach Versendung der vorläufigen Tagesordnung vor Sitzungsbeginn zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen lassen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974 i.d.g.F., unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen. Bei diesen Tagesordnungspunkten sind die Vorsitzenden der Betriebsräte stimmberechtigt, wobei diesbezügliche Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bedürfen.

§ 8 Leitung der Sitzungen

(1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er/sie achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung, stellt die Beschlusslage fest, bestimmt die Reihenfolge der Mitteilungen und Verhandlungsgegenstände auf Grund der Tagesordnung, erteilt das Wort und verkündet die Beschlüsse.

(2) Ist der/die Vorsitzende verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, nimmt der/die stellvertretende Vorsitzende seine/ihre Aufgaben wahr. Ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert, nimmt das älteste der anwesenden Mitglieder die Aufgaben des/der Vorsitzenden wahr.

(3) Die Vorsitzenden der Betriebsräte sind im Rahmen der ihnen nach dem Arbeitsverfassungsgesetz zukommenden Aufgaben anzuhören. Die Beurteilung der Frage, zu welchen Tagesordnungspunkten die Vorsitzenden der Betriebsräte anzuhören sind, obliegt dem/der Vorsitzenden. Auf Antrag eines Mitglieds kann in der Sitzung eine Abstimmung über die Entscheidung des/der Vorsitzenden stattfinden.

(4) Das Rektorat, der/die Senatsvorsitzende, der/die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie der/die Vorsitzende der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg haben das Recht, zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Tätigkeitsbereich betreffen.

§ 9 Anträge

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, zu jedem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen und Anträge zu den Tagesordnungspunkten zu stellen. Über jeden Antrag ist abzustimmen.

(2) Die Vorsitzenden der Betriebsräte haben das Recht, zu allen Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974 i.d.g.F., unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen.

§ 10 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter/von der Leiterin der Sitzung (§ 8 Abs. 2) und von dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben ist.

(2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

1. Beginn und Ende der Sitzung;
2. die Namen der Anwesenden und Entschuldigungen;
3. die endgültige Tagesordnung;
4. alle Anträge und Beschlüsse;
5. die Abstimmungsergebnisse (Prostimmen, Gegenstimmen, Enthaltungen);
6. wesentliche Inhalte der angemeldeten und der abgegebenen Minderheitsvoten;
7. die Beilagen zu behandelten Tagesordnungspunkten; bereits verschickte Beilagen sind nur dem Protokoll im Akt des Vorsitzenden beizugeben.

(3) Jedes Mitglied kann während der Sitzung die Protokollierung einer Aussage oder eines Abstimmungsverhaltens verlangen.

(4) Das Protokoll ist an die Mitglieder, das Rektorat und die Vorsitzenden der Betriebsräte in elektronischer Form zu übermitteln. Darüber hinaus können alle Protokolle bei dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden von jedem Mitglied eingesehen werden.

(5) Einwände gegen das Protokoll sind spätestens in der nächsten Sitzung zu erheben. In dieser Sitzung ist das Protokoll dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Ausschüsse

(1) Der Universitätsrat kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse haben aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen.

(2) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind auf die Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Ausschüsse haben die Entscheidungsfindung des Universitätsrats vorzubereiten. An diesen Ausschüssen ist jedes Mitglied des Universitätsrats teilnahmeberechtigt.

3. Abschnitt: Abstimmung und Beschlüsse

§ 12 Beschlüsse

(1) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder persönlich anwesend sind.

(2) Für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses – soweit in der Geschäftsordnung, der Satzung oder dem UG keine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist – ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. in seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Stimmübertragungen sind unzulässig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten bei der Durchführung der Universitätsratssitzung in Form einer Videokonferenz oder in hybrider Form sinngemäß.

§ 13 Abstimmung

(1) Der Universitätsrat fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur bei Wahlen, der Abberufung des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden oder wenn ein Mitglied dies ausdrücklich verlangt.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, sein Stimmverhalten namentlich ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

(3) Eine namentliche Abstimmung, bei der Name und Stimmverhalten der Abstimmenden protokolliert wird, hat stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Sie ist nur bei offener Abstimmung möglich.

(4) Über erledigte Anträge sind keine Wortmeldung und keine Beschlussfassung mehr zulässig, ausgenommen wenn dies eine Zweidrittelmehrheit beschließt.

§ 14 Abstimmung im Umlaufverfahren

(1) In Fällen, die dringlich sind oder keiner Beratung bedürfen, kann der/die Vorsitzende Abstimmungen im Umlaufverfahren durchführen.

(2) Dem Umlaufverfahren muss ein begründeter Antrag zugrunde liegen. Der Antrag ist so abzufassen, dass mit „ja“ oder „nein“ darüber abgestimmt werden kann. Ein Umlaufbeschluss kommt nur dann gültig zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem Antrag zustimmt und kein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.

(3) Den Anhörungsberechtigten und den Vorsitzenden der Betriebsräte sind die Anträge, über die im Umlaufweg abgestimmt werden soll, vorab auf elektronischem Weg zu übersenden, sofern sie ihren Aufgabenbereich betreffen. Es ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Stellungnahme binnen einer von dem/der Vorsitzenden je nach Dringlichkeit zu bestimmenden Frist abzugeben. Die Stellungnahmen sind mit dem Antrag zu versenden.

(4) Der Antrag ist allen Mitgliedern des Universitätsrats unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer Frist, in der die Stimme abgegeben werden muss, auf elektronischem Weg zuzusenden. Für die Wahrung der Frist ist das Datum der Versendung auf elektronischem Weg maßgeblich.

(5) Der/die Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung über das Ergebnis der Abstimmung zu berichten.

§ 15 Befangenheit

(1) Ein befangenes Mitglied ist nicht stimmberechtigt. Ein Mitglied ist befangen, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt. Im Zweifel entscheidet der Universitätsrat auf Antrag eines Mitglieds über die Befangenheit.

(2) Ein befangenes Mitglied nimmt auch an der Beratung der Angelegenheit nicht teil, sofern der Universitätsrat nicht anderes beschließt.

§ 16 Minderheitsvotum

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Protokoll ein Minderheitsvotum beizufügen, das in der Sitzung dem Grunde nach anzumelden ist. Dem Minderheitsvotum können andere Mitglieder beitreten.

(2) Ein angemeldetes Minderheitsvotum ist spätestens acht Tage nach der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich einzubringen, sonst gilt es als zurückgezogen.

§ 17 Geschäftsbeziehungen von Mitgliedern des Universitätsrats

(1) Geschäftsbeziehungen zwischen Mitgliedern des Universitätsrats und der Universität bedürfen der Genehmigung durch den Universitätsrat, die nur dann erteilt werden darf, wenn keine Befangenheit vorliegt. Unter Geschäftsbeziehungen fallen nicht übliche, zum Teil gesetzlich vorgesehene Tätigkeiten wie Vorträge, Betreuungen von wissenschaftlichen Arbeiten, Mitwirkungen in Kommissionen und ähnliches. Mögliche Interessenskonflikte haben die Mitglieder dem Universitätsrat unverzüglich zu melden. Das betroffene Mitglied hat den/die Vorsitzenden unverzüglich über die beabsichtigte Aufnahme der Geschäftsbeziehung zu informieren.

(2) Sofern der Universitätsrat nichts anderes beschließt, hat das betroffene Mitglied für die Dauer der Beratung über diesen Gegenstand die Sitzung zu verlassen; betroffene Mitglieder dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.

4. Abschnitt: Besondere Aufgaben des/der Vorsitzenden

§ 18 Vertretung des Universitätsrats

Die Vertretung des Universitätsrats nach außen und die Wahrnehmung von Aufgaben gegenüber anderen Organen der Universität oder der Bundesregierung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Der Universitätsrat kann in einzelnen Fällen oder für bestimmte Bereiche andere Mitglieder mit der Vertretung betrauen.

§ 19 Selbständige Amtsgeschäfte des/der Vorsitzenden

(1) Der/die Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten, soweit sie nicht einer Befassung des Universitätsrats bedürfen, selbständig zu besorgen. Der Universitätsrat kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende darüber hinaus mit der Erledigung einzelner Angelegenheiten betrauen. Der/die Vorsitzende hat über alle diese Angelegenheiten in der nächsten Sitzung zu berichten.

(2) Der/die Vorsitzende hat bei Gefahr im Verzug (etwa § 21 Abs. 1 Z 13 UG) die notwendigen Maßnahmen zu treffen und in der nächsten Sitzung des Universitätsrats darüber zu berichten.

§ 20 Vollziehung von Beschlüssen des Universitätsrats

(1) Der/die Vorsitzende hat die Beschlüsse des Universitätsrats zu vollziehen. Dabei wird er/sie von der Geschäftsstelle unterstützt.

(2) Der/die Vorsitzende kann, wenn Bedenken bestehen, dass ein Beschluss des Universitätsrats rechtswidrig ist, die Vollziehung aussetzen und den Universitätsrat in der nächsten Sitzung neuerlich damit befassen.

(3) Fasst der Universitätsrat im Fall des Abs. 2 einen Beharrungsbeschluss, hat der/die Vorsitzende den Beschluss zu vollziehen.

5. Abschnitt: Änderung der Geschäftsordnung

§ 21 Änderung der Geschäftsordnung

Ein Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Universitätsrat, Mitteilungsblatt Nr. 126 vom 18. Juni 2018 in der Fassung des Mitteilungsblatts Nr. 30 vom 2. Dezember 2020, außer Kraft.

Für den Universitätsrat:
Dr.ⁱⁿ Marianne Schulze, LL.M.
Vorsitzende

Impressum
Herausgeber und Verleger:
Rektor der Universität Salzburg
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh
Redaktion: Stefan Bohuny
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg